

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Oktober 2017

Nr. 2017/1755

Erlinsbach SO: Aufsichtsbeschwerde gegen die Bau- und Werkkommission Erlinsbach SO sowie gegen den Gemeinderat Erlinsbach SO

1. Ausgangslage

Mit Eingabe vom 9. Februar 2017 erhob Dr. Bernhard O. Zweifel, Hornstrasse 35, 5015 Erlinsbach SO, beim Regierungsrat Aufsichtsbeschwerde gegen die Bau- und Werkkommission (BWK) Erlinsbach SO sowie gegen den Gemeinderat der Gemeinde Erlinsbach SO. Er stellte die Anträge, die Baubehörde bzw. der Gemeinderat hätten die plan- und gesetzeskonforme Ausführung des Bauobjektes an der Hornstrasse 37, GB Obererlinsbach Nr. 996, zu überprüfen. Allfällige Abweichungen seien zu dokumentieren und es sei darzulegen, warum die Anwohner mit diesen gesetzeswidrigen Umständen zu leben hätten. Nicht gesetzeskonforme Bauteile und Umgebungsgestaltungen seien zurückzubauen. Das Protokoll der Bauabnahme samt den darauf gestützten Entscheiden sei dem Beschwerdeführer zur Kenntnis zu bringen. Begründet wurden die Anträge damit, dass die Baubehörde den Sachverhalt in der genannten Angelegenheit nicht richtig festgestellt und Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften zugelassen hätte. Zudem habe der Gemeinderat seine Aufsichtspflicht über die Bau- und Werkkommission vernachlässigt und sich nicht zum Gegenstand der bei ihm eingereichten Amtspflichtverletzungsklage gegen die Baubehörde geäußert.

Die Baubehörde Erlinsbach SO verwies am 23. März 2017 in ihrer Stellungnahme zur Beschwerde auf ihr Schreiben an den Gemeinderat vom 22. September 2016. Darin wurde festgehalten, dass Dr. Bernhard O. Zweifel einige baurechtliche Punkte im Zusammenhang mit der Baute an der Hornstrasse 37 in Erlinsbach SO bemängle. Dieses Bauvorhaben sei jedoch in mehreren Beschwerdeverfahren überprüft und rechtskräftig bewilligt worden. Es frage sich daher, ob auf seine Vorbringen überhaupt einzutreten sei. Im Übrigen sei die Schlusskontrolle der genannten Baute am 1. Oktober 2016 durchgeführt worden. Der Beschwerdeführer sei von der Bau- und Werkkommission diesbezüglich immer auf dem Laufenden gehalten worden. Die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei.

Der Gemeinderat von Erlinsbach SO schrieb in seiner Stellungnahme vom 24. März 2017, dass das Vorgehen der Baubehörde im Baugesuchsverfahren bezüglich des Baus auf GB Obererlinsbach Nr. 996 nicht zu bemängeln sei. Die Aufsichtsbeschwerde sei daher abzuweisen.

2. Erwägungen

2.1 Formelles

Die Aufsichtsbeschwerde nach § 211 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) ist ein Rechtsbehelf, mit dem jedermann beim Regierungsrat auf Mängel in der Gemeindeverwaltung oder im Finanzhaushalt hinweisen kann. Im Gegensatz zu den förmlichen Rechtsmitteln hat der Anzeiger weder Parteirechte noch unterliegt ein Nichteintretensentscheid auf eine Aufsichtsbeschwerde einem Rechtsmittel. Nach Art. 26 der Kantonsverfassung (KV; BGS 111.1) hat der Anzeiger ledig-

lich den Anspruch, vom Regierungsrat innert angemessener Frist eine begründete Antwort zu erhalten. Die Aufsichtsbeschwerde wird somit im Sinne einer Petition behandelt.

Nicht jede Rechtswidrigkeit, die Anlass zu einer Verwaltungsbeschwerde im Sinne von § 199 GG oder zu einer spezialgesetzlich vorgesehenen Beschwerde (z.B. Baubeschwerde) geben könnte, genügt, um ein aufsichtsrechtliches Eingreifen zu rechtfertigen. Der Regierungsrat greift nur dann ein, wenn ein qualifizierter Tatbestand vorliegt, das heisst, wenn von eigentlichen Missständen oder Unordnung in der Gemeinde gesprochen werden muss, wenn öffentliche Interessen offensichtlich missachtet worden sind, oder wenn schwerwiegende Rechtsverletzungen vorgekommen sind. Dies ist nachfolgend zu prüfen.

2.2 Materielles

Der Beschwerdeführer Dr. Bernhard O. Zweifel vertritt in seiner Aufsichtsbeschwerde die Meinung, dass die Baute auf dem Nachbargrundstück GB Obererlinsbach Nr. 996 nicht in jedem Punkt nach den bewilligten Plänen ausgeführt worden sei. Die Baubehörde hätte die Abweichungen jedoch unzulässigerweise toleriert und der Gemeinderat hätte es versäumt, seine diesbezügliche Aufsichtspflicht wahrzunehmen.

Der Rechtsbehelf der Aufsichtsbeschwerde ist subsidiärer Natur. Soweit die Rüge von Dr. Bernhard O. Zweifel im Zusammenhang mit dem Baubewilligungsverfahren zum genannten Bauobjekt steht, wurden diese in mehreren Verfahren und von mehreren Instanzen umfassend behandelt und rechtskräftig entschieden. Solche Vorbringen können daher nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sein. Darauf ist nicht einzutreten. Soweit die Rüge die behauptete Abweichung der Baute von den bewilligten Plänen beinhaltet, müsste diese in einem baurechtlichen Verfahren geltend gemacht werden. Auch darauf ist hier nicht einzutreten. Das Vorhandensein anderer Missstände in der Gemeindeverwaltung wurde nicht behauptet und ist auch nicht notorisch. Der Aufsichtsbeschwerde ist somit nicht Folge zu leisten.

Im Übrigen sind folgende Bemerkungen zu einem allfälligen spezialgesetzlichen Verfahren anzubringen: Die Baubehörde Erlinsbach SO hat die Bauabnahme am 1. Oktober 2016 vorgenommen und in diesem Zusammenhang die Baute überprüft. Zu den von Dr. Bernhard O. Zweifel vorgebrachten Mängeln hat sie sich wie folgt geäußert: Die Garagenzufahrt entspreche tatsächlich nicht den bewilligten Plänen. Die Abweichung sei indes nur geringfügig und die Verkehrssicherheit am betreffenden Ort gewährleistet. Die Anordnung eines Rückbaus der Einfahrt sei daher unverhältnismässig. Alle anderen von Dr. Bernhard O. Zweifel gerügten Punkte hätten sich als unbegründet erwiesen. Die Baubehörde hat sich den Beanstandungen von Dr. Bernhard O. Zweifel angenommen. Ihre Schlussfolgerungen in der Sache erscheinen plausibel. Um ein rechtswidriges Verhalten der Baubehörde oder um Schummelei - wie es der Anzeiger nennt - handelt es sich jedenfalls nicht, auch wenn das Resultat der Überprüfung nicht den Vorstellungen des Beschwerdeführers entspricht. Aus diesem Grund hatte auch der Gemeinderat keine Veranlassung, das Verhalten der Baubehörde zu bemängeln.

2.3 Kosten

Die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) werden gemäss § 18 Abs. 1 lit. a des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) auf Fr. 1'000.00 festgesetzt. Da der Aufsichtsbeschwerde von Dr. Bernhard O. Zweifel nicht Folge geleistet wird, gehen die Kosten zu seinen Lasten.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Aufsichtsbeschwerde von Dr. Bernhard O. Zweifel wird keine Folge geleistet.
- 3.2 Der Beschwerdeführer hat die Verfahrenskosten von Fr. 1'000.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Kostenrechnung

Dr. Bernhard O. Zweifel, Hornstrasse 35, 5015 Erlinsbach SO

Verfahrenskosten inkl.
Entscheidgebühr:

Fr. 1'000.00 (4210000 / 003 / 81087)

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (rr)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (cs)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2017/21)

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Dr. Bernhard O. Zweifel, Hornstrasse 35, 5015 Erlinsbach SO, mit Rechnung **(Einschreiben)**

Gemeinderat der Gemeinde Erlinsbach SO, Dorfplatz 1, 5015 Erlinsbach SO **(Einschreiben)**

Bau- und Werkkommission Erlinsbach SO, Dorfplatz 1, 5015 Erlinsbach SO **(Einschreiben)**